

Geschäftsreglement der Kommission Genugtuung für Opfer von verjährten sexuellen Übergriffen im kirchlichen Umfeld (Kommission Genugtuung) der katholischen Kirche der Schweiz

(22. März 2017)

1. Teil: Grundlagen

§ 1. Name und Zweck

¹ Unter dem Namen „Kommission Genugtuung“ besteht eine von der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) und der Vereinigung der Höheren Ordensoberen der Schweiz (VOS'USM) eingesetzte Kommission.

² Die Kommission Genugtuung richtet gemäss den „Richtlinien der SBK und der VOS'USM betreffend die Ausrichtung von Genugtuungsbeiträgen an Opfer von verjährten sexuellen Übergriffen im kirchlichen Umfeld“ (Richtlinien Genugtuung) Genugtuungsbeiträge an Opfer von - nach staatlichem und kirchlichem Recht verjährten und einem formellen Verfahren nicht mehr zugänglichen - sexuellen Übergriffen durch Seelsorgende, Ordensangehörige und kirchliche Mitarbeitende der Katholischen Kirche der Schweiz aus.

§ 2. Mitglieder der Kommission Genugtuung, Ausstand und Rücktritt

¹ Die Kommission Genugtuung besteht aus höchstens sieben Mitgliedern, welche durch das Fachgremium „Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld“ der SBK vorgeschlagen und von dieser ernannt werden.

² Soweit möglich gehören der Kommission Genugtuung neutrale Fachpersonen für Missbrauchsfälle sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalwesens einer Diözese, der VOS'USM und einer staatskirchenrechtlichen Anstellungsbehörde an.

³ Die Mitglieder der Kommission Genugtuung treten in den Ausstand, wenn sie persönlich befangen sind. Dies gilt insbesondere, wenn sie betreffend Anträge persönlich oder beruflich vorbefasst sind, mit dem Opfer bzw. der oder dem Beschuldigten befreundet oder verfeindet sind sowie wenn sie mit dem Opfer bzw. der oder dem Beschuldigten in gerader oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind.

Ist der Ausstand streitig, entscheidet die Kommission Genugtuung unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

⁴ Der Rücktritt eines Mitglieds der Kommission Genugtuung ist jederzeit per Ende eines Monats möglich. Er ist unter Wahrung einer Frist von drei Monaten der SBK schriftlich einzureichen und innert der gleichen Frist dem Fachgremium „Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld“ sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kommission Genugtuung zur Kenntnis zu bringen.

§ 3. Genugtuungsbeiträge

¹ Die Genugtuungsbeiträge richten sich nach den Richtlinien Genugtuung. Sie sind pauschal und einmalig.

² Im Regelfall beträgt der Genugtuungsbeitrag höchstens CHF 10'000.

³ In besonders schwerwiegenden Fällen beträgt der Genugtuungsbeitrag höchstens CHF 20'000.

2. Teil: Aufgaben, Verfahren und Organisation

§ 4. Hauptaufgaben der Kommission Genugtuung

¹ Die Kommission Genugtuung entscheidet auf Antrag von einem in der Regel diözesanen bzw. interdiözesanen Fachgremium oder einem anderen zur Antragstellung berechtigten Gremium, ob dem Opfer eine Genugtuungszahlung aus dem von der SBK und der VOS'USM errichteten Fonds auszurichten ist.

² Die Kommission Genugtuung fasst jährlich einen Bericht und eine Statistik.

§ 5. Verfahren zur Ausrichtung von Genugtuungsbeiträgen

¹ Die Kommission Genugtuung überprüft die von den Gremien gemäss § 4 Abs. 1 schriftlich eingereichten und begründeten positiven oder negativen Anträge um Ausrichtung eines Genugtuungsbeitrags und kann im Sinne einer Qualitätssicherung zusätzliche Unterlagen und Informationen einfordern.

² Die Kommission Genugtuung legt bei einer Gutheissung der Anträge die Genugtuungsbeiträge unter Berücksichtigung der erkennbaren Umstände,

namentlich der Häufigkeit und der Schwere der erlittenen Übergriffe sowie der Schwere der Beeinträchtigung, nach freiem Ermessen fest und gewährleistet, dass alle Opfer nach denselben Kriterien und Grundsätzen behandelt werden.

³ Bei Anträgen, welche von der CECAR eingereicht werden, erfolgt nur noch eine Plausibilitätskontrolle gemäss Art. 4 Ziff. 8 der Vereinbarung zwischen der SBK, der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) und der VOS'USM vom 21./22./25. November 2016 (Vereinbarung SBK-RKZ-VOS'USM).

⁴ Bei der Gutheissung von Anträgen weist die Kommission Genugtuung die Fondsverwaltung gemäss den entsprechenden Bestimmungen im Fonds-Treuhand-Vertrag (vgl. dort insbesondere Ziffer 4.a) zur Auszahlung der von ihr festgelegten Genugtuungsbeiträge zugunsten der Opfer an.

⁵ Die Kommission Genugtuung stellt dem antragstellenden Gremium einen kurz begründeten Entscheid betreffend Gutheissung oder Ablehnung des Antrags und gegebenenfalls Höhe des Genugtuungsbeitrags zu, damit das antragstellende Gremium das Opfer informieren kann.

§ 6. Organisation, Arbeitsweise, Stimmrecht und Entscheid der Kommission Genugtuung

¹ An der Geschäftsadresse der Kommission Genugtuung befindet sich in der Regel deren Sekretariat. Die Präsidentin oder der Präsident nimmt mit ihrem oder seinem Sekretariat alle Administrationsaufgaben der Kommission Genugtuung wahr.

² Die Kommission Genugtuung kommt ordentlicherweise zweimal jährlich am Ort der Geschäftsadresse zusammen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Kommission oder auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten können ausserordentliche Sitzungen stattfinden.

³ Die Kommission Genugtuung fällt ihre Beschlüsse betreffend die Ausrichtung von Genugtuungsbeiträgen mit Mehrheitsentscheid auf dem Zirkularweg unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars. Jedes Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, seine Stimme mit einer kurzen Begründung seines Entscheids abzugeben, welcher zustande kommt, wenn mindestens fünf Mitglieder abstimmen. Bei Stimmgleichheit werden die Differenzen an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Sitzung bereinigt.

⁴ Der Entscheid der Kommission Genugtuung soll in der Regel innerhalb von 60 Tagen, nach Eintreffen des Antrags an der Geschäftsadresse, erfolgen.

⁵ Der Entscheid der Kommission ist abschliessend. Ein Rekurs an eine höhere kirchliche oder staatskirchenrechtliche Instanz ist ausgeschlossen.

⁶ Alle Kommissionsmitglieder und das Sekretariat unterstehen bezüglich sämtlicher Tätigkeiten und Kenntnisnahmen der Kommission Genugtuung der Schweigepflicht. Davon ausgenommen ist der jährliche Bericht gemäss § 8 Abs. 2.

§ 7. Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten der Kommission Genugtuung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission Genugtuung überprüft die eingegangenen Anträge gemäss § 5 Abs. 1 und stellt sodann die Anträge mit sämtlichen Unterlagen und Informationen sowie dem Formular zur Entscheidung den Kommissionsmitgliedern auf dem Webportal der Kommission Genugtuung zwecks deren Stimmabgabe betreffend den Entscheid der Kommission zur Verfügung.

² Sie oder er führt das Sekretariat und erarbeitet bzw. ist zuständig für sämtliche für die Erfüllung der Tätigkeit der Kommission nötigen Unterlagen und Rahmenbedingungen.

³ Sie oder er erfasst die Statistik und verfasst den Jahresbericht gemäss § 8 Abs. 2 zwecks Verabschiedung durch die Kommission Genugtuung.

⁴ Der Präsidentin oder dem Präsidenten kommen im Weiteren die Erfüllung der Aufgaben gemäss § 5 Abs. 5, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 10 Abs. 4 zu.

§ 8. Statistik und Jährlicher Bericht

¹ Die Kommission Genugtuung erfasst alle bei ihr eingegangenen Anträge und Ergebnisse ihrer Prüfung in einer Statistik, aus welcher insbesondere ersichtlich ist, an wen sowie gestützt auf welche Fakten und in welcher Höhe ein Genugtuungsbeitrag ausgerichtet worden ist.

² Einmal jährlich erstattet die Kommission Genugtuung in anonymisierter Form über ihre Tätigkeit Bericht zuhanden der SBK, der VOS'USM, des Fachgremiums „Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld“ und der RKZ auf der Grundlage der Statistik gemäss Abs. 1.

§ 9. Fonds und Verwendung der Fondsmittel

¹ Die Kommission Genugtuung erfasst alle Einzahlungen von Beiträgen an den Fonds gemäss Art. 3 der Vereinbarung SBK-RKZ-VOS'USM und Ziffer 3 des Fonds-Treuhand-Vertrages.

² Aus den Fondsmitteln werden gemäss dem Fonds-Treuhand-Vertrag Genugtuungsbeiträge sowie Entschädigungs- und Spesenansprüche der Mitglieder der Kommission Genugtuung als auch die Kosten des Sekretariats vergütet.

³ Die Präsidentin oder der Präsident überprüft als eine der Kontaktpersonen der Kommission Genugtuung gemäss dem Fonds-Treuhand-Vertrag, ob dem Opfer der von der Kommission Genugtuung festgelegte Genugtuungsbeitrag ausbezahlt worden ist.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt der Fondsverwaltung die nötigen Anweisungen für die Vergütung der Sekretariatskosten und überwacht die Höhe der Fondsmittel zuhanden der SBK, der VOS'USM und der RKZ.

§ 10. Entschädigungen und Spesen der Kommissionsmitglieder

¹ Soweit die Kommissionsmitglieder ihre Kommissionstätigkeit unentgeltlich ausüben oder dieser innerhalb einer bezahlten Arbeitstätigkeit nachgehen können, werden sie für diese nicht separat entschädigt.

² Im Übrigen wird die Tätigkeit der Kommissionsmitglieder mit CHF 120 pro Stunde entschädigt. Reisezeiten zu Kommissionssitzungen werden mit CHF 60 pro Stunde vergütet.

³ Spesen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Kommission Genugtuung anfallen, werden vollumfänglich entschädigt. Fahrten mit dem privaten Fahrzeug werden mit CHF 0.70 pro Kilometer vergütet.

⁴ Ansprüche auf Entschädigungen und Spesen sind mittels des entsprechenden Formulars an die Präsidentin oder Präsidenten zu richten und werden von dieser oder diesem nach einer Plausibilitätsüberprüfung mit der Anweisung um Auszahlung an die Fondsverwaltung (vgl. insbesondere Ziffer 4.b des Fonds-Treuhand-Vertrags) weitergeleitet.

§ 11. Regress

Stellt die Kommission Genugtuung betreffend die von ihr festgelegten Genugtuungszahlungen die eventuelle Möglichkeit eines Regresses auf Beschuldigte fest, informiert sie entsprechend die SBK und die VOS'USM, welche über das weitere Vorgehen entscheiden. Dem antragstellenden Gremium gemäss § 4 Abs. 1 wird eine Kopie dieser Information zugestellt.

3. Teil: Schlussbestimmungen

§ 12. Auflösung der Kommission Genugtuung

Erfährt die Kommission Genugtuung, dass ein Sachverhalt gemäss Art. 6 oder 7 der Vereinbarung SBK-RKZ-VOS'USM eingetreten ist, so beschliesst sie an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Sitzung über ihre Auflösung und damit einhergehende Folgen.

§ 13. Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen

¹ Dieses Geschäftsreglement tritt nach der Zustimmung aller Mitglieder der Kommission Genugtuung per 22. März 2017 in Kraft.

² Nach dem Inkrafttreten werden Änderungen oder Ergänzungen von Bestimmungen dieses Geschäftsreglements an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Sitzung der Kommission Genugtuung beschlossen und danach in Kraft gesetzt.

§ 14. Übersetzung und Vorrang der deutschen Fassung

Dieses Geschäftsreglement wird auf Französisch übersetzt. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der französischen Fassung ist die deutsche Fassung massgebend.

§ 15. Kenntnisgabe

Dieses Geschäftsreglement sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen gemäss § 13 Abs. 2 werden sowohl in der deutschen als auch in der französischen Fassung der SBK, der VOS'USM, dem Fachgremium „Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld“ der SBK, der RKZ, den Gremien gemäss § 4 Abs. 1 und der CECAR zur Kenntnis gebracht.